

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bocholt



Nr. der Bekanntmachung	87/2024
Datum der Bereitstellung	07.10.2024

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bocholt über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 29.03.1988

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten am 31.12.2023 und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868), in Kraft getreten am 05. November 2016 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt in ihrer Sitzung vom 18.09.2024 folgende Änderung der Satzung der Stadt Bocholt über die Straßenreinigung vom 29.03.1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2023 beschlossen:

- I. Das Straßenverzeichnis, welches Bestandteil der Straßenreinigungssatzung ist, wird wie folgt geändert:

Straße	Gruppe	Erklärung
Frida-Kahlo-Straße	5	Anliegerreinigung
Hoogenkamp	5	Anliegerreinigung
Käthe-Kollwitz-Straße	5	Anliegerreinigung
Up'n Sondern	5	Anliegerreinigung
Van-Gemmeren-Weg	5	Anliegerreinigung

- II. Alle anderen Bestimmungen der Satzung der Stadt Bocholt über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 29.03.1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2023 bleiben unverändert.
- III. Die Änderungssatzung tritt zum 01.10.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt hinsichtlich der geänderten Bestimmungen die Satzung der Stadt Bocholt über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 29.03.1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bocholt über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, 07.10.2024

Thomas Kerkhoff
Bürgermeister